

Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (WahlO SP) vom 24. Oktober 2015

Aufgrund von § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014/Nr. 27 S. 547) wurde folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffe	4
§ 2 – Wahlgrundsätze	4
§ 3 – Wahlsystem	5
§ 4 – Wahlrecht und Wählbarkeit	5
§ 5 – Wahlorgane	5
§ 6 – Wahlleitung	6
§ 7 – Wahlausschuss	6
§ 7a – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	7
§ 8 – Wahlverzeichnis	8
§ 9 – Wahlbekanntmachung	8
§ 10 – Wahlvorschläge	9
§ 11 – Wahlinformation	11
§ 12 – Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen	11
§ 13 - Wiederholungswahl	12
§ 14 – Stimmzettel	12
§ 15 – Stimmabgabe	13
§ 16 – Stimmenauszählung	14
§ 17 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses	15
§ 18 – Wahlprüfung	15
§ 19 – Konstituierung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte	16
§ 20 – Aufbewahrung der Wahlunterlagen	17
§ 21 – Verwaltungshilfe durch die FernUniversität	17
§ 22 – Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffe

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments sowie der Fachschaftsräte, soweit eine gemeinsame Wahl vorgesehen ist.

1. Wahltag

Der Wahltag ist der letzte Tag der Stimmabgabe.

2. Wahlauszählung

Die Wahlauszählung im Sinne dieser Wahlordnung umfasst den Zeitraum von dem ersten Tag der Prüfung der Wahlbriefumschläge bis zum letzten Tag der Stimmenauszählung.

3. Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge und endet, wenn alle Stimmen ausgezählt sind.

4. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe im Sinne dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung in dem für Mitglieder der Studierendenschaft uneingeschränkt zugänglichen Teil des Internetangebots (Internetseite der Studierendenschaft).

5. Hochschulöffentlichkeit

Hochschulöffentlichkeit ist die prinzipielle Zugänglichkeit für Mitglieder und Angehörige der FernUniversität in Hagen (FernUniversität).

§ 2 – Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft der FernUniversität und der jeweiligen Fachschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte richtet sich nach der am Tag der Bestimmung des Wahltags geltenden Satzung der Studierendenschaft.

(3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

(4) Das Studierendenparlament bestimmt den Wahltag. Zwischen dem Beschluss und dem Wahltag muss eine Frist von mindestens 105 Tagen liegen. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlaments oder eines Fachschaftsrats ist der Wahltag der 105. Tag nach Auflösung.

§ 3 – Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Wahllisten. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Kandidierenden.

(2) Die Studierenden haben jeweils eine Stimme. Sie wird für eine Wahlliste abgegeben. Die einer Wahlliste zustehenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Division der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch 0,7; 1,5; 2,5; 3,5 usw. ergeben (modifiziertes Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den Kandidierenden in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf den Listen aufgeführt sind.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Sitz zu verteilen, entscheidet das Los aus der Hand der Wahlleitung.

(4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidierende enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament oder dem jeweiligen Fachschaftsrat vermindert sich entsprechend.

§ 4 – Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl zum Studierendenparlament sind die Studierenden, die an der FernUniversität am 67. Tag vor dem Wahltag eingeschrieben und Mitglieder der Studierendenschaft sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl eines Fachschaftsrats sind die Studierenden, die am 67. Tag vor dem Wahltag Mitglied der entsprechenden Fachschaft sind.

(3) Abweichend von der in der Satzung bestimmten Mitgliedschaft in einer Fachschaft, können Studierende, die für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, bis zum 67. Tag vor dem Wahltag schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, dass sie das Wahlrecht in einer anderen Fachschaft wahrnehmen möchten. Das setzt das Studium in einem Studiengang voraus, der von der gewünschten Fachschaft vertreten wird.

§ 5 – Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.

(2) Niemand darf zugleich in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) Kandidierende zur Wahl dürfen nicht der Wahlleitung angehören.

(4) Mitglied der Wahlleitung kann ebenfalls nicht sein, wer Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments, von Gliederungen dieser Gremien oder eines Fachschaftsrats ist, soweit es sich um eine gemeinsame Wahl handelt.

(5) Die Amtszeit der Wahlorgane endet mit dem Ablauf der Einspruchsfrist nach der Feststellung des Wahlergebnisses oder mit Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend.

§ 6 – Wahlleitung

(1) Bis zum 105. Tag vor dem Wahltag wählt das Studierendenparlament die Wahlleitung. Diese besteht aus Wahlleiterin oder Wahlleiter und einer Stellvertretung.

(2) Der Wahlleitung obliegt die technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Stimmenauszählung und der Ermittlung des Wahlergebnisses sowie dessen Feststellung. Sie hat ihre Aufgabe unparteiisch und den rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet wahrzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Zu Mitgliedern der Wahlleitung können auch fach- und sachkundige Außenstehende gewählt werden, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft sind. Kostenerstattung und Entschädigung regelt das Studierendenparlament.

(4) Der Wahlleitung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben im angemessenen Rahmen Zugriff auf die Ressourcen der Verwaltung der Studierendenschaft einzuräumen. Ergänzend soll sie Verwaltungshilfe der FernUniversität in Anspruch nehmen. Dazu unterbreitet die Wahlleitung entsprechende Vorschläge.

(5) Der Wahlleitung obliegt die Abstimmung mit der FernUniversität über den Wahlvorgang. Die Wahlleitung sorgt für die notwendigen öffentlichen und hochschulöffentlichen Bekanntmachungen.

(6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses konstituiert die Wahlleitung das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte, soweit eine gemeinsame Wahl vorgesehen ist. Die Feststellung von aus dem Studierendenparlament oder Fachschaftsrat ausscheidenden und Berufung von nachrückenden Studierenden obliegt sodann dem Vorsitz des Studierendenparlaments oder der Fachschaft.

§ 7 – Wahlausschuss

(1) In der Regel bis zum 105. Tag vor dem Wahltag beruft das Studierendenparlament einen Wahlausschuss. Er besteht aus mindestens 7 Studierenden. Er wird paritätisch so besetzt, dass alle im SP vertretenen Listen berücksichtigt sind. Dabei soll auf eine ausgewogene Fachschaftszugehörigkeit geachtet werden.

(2) Der Wahlausschuss begleitet und kontrolliert die Wahlleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er ist von der Wahlleitung bei allen Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung zu Rate zu ziehen und entscheidet insbesondere über:

1. die Feststellung der Wahlverzeichnisse und der gültigen Wahlvorschläge,
2. Zweifelsfälle der Zulassung von Wahlerklärungen, Wahlbriefumschlägen, Stimmzettelumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen,
3. Zweifelsfälle der Sitzverteilung und Berufung von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern,
4. Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung sowie
5. Einwendungen gegen Maßnahmen der Wahlleitung.

(3) Nach seiner Wahl konstituiert sich der Wahlausschuss unverzüglich auf Einladung des SP-Vorsitzes und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitz.

(4) Der Wahlausschuss ist stets beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt in Textform oder schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen. Sitzungsort ist stets Hagen. Der Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich. Aus wichtigem Grund ist durch Beschluss die Öffentlichkeit für einzelne Beratungspunkte auszuschließen.

(5) Ergänzend gelten für den Wahlausschuss die Vorschriften des Abschnittes IV. der Satzung („Gemeinsame Vorschriften“).

§ 7a – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Die Wahlleitung bedient sich zur Wahlauszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.

(2) Auf Vorschlag der Wahlleitung beruft der Wahlausschuss die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und berücksichtigt hierbei die Vorschläge der in der Studierendenschaft vertretenen Gruppen und Listen in angemessener Weise. Die Berufung kann auch noch am Tag der Auszählung erfolgen.

(3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind für ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Regeln des Studierendenparlaments zu entschädigen.

§ 8 – Wahlverzeichnis

(1) Bis zum 91. Tage vor dem Wahltag wird ein Wahlverzeichnis erstellt. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten. Die Wahlleitung legt es dem Wahlausschuss zur Feststellung vor.

(2) Finden am selben Tag Wahlen zu verschiedenen Gremien der FernUniversität und ihrer Teilkörperschaften statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden, wenn für die Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(3) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(4) Das Wahlverzeichnis liegt bei den in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Stellen vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aus. Das Verzeichnis darf nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Die Einsichtsvorgänge sind zu dokumentieren. Nach Unanfechtbarkeit der Wahl ist das Wahlverzeichnis unter Aufsicht der Studierendenschaft zu vernichten.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zum 67. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich eingereicht werden. Das Wahlverzeichnis wird bis zum 66. Tag vor dem Wahltag aktualisiert.

§ 9 – Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung gibt die Wahl bis zum 91. Tag vor dem Wahltag bekannt. Gleichzeitig erfolgt ein Wahlhinweis im Semesterinfo der Zentralen Studienberatung für die Studierenden.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:

1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
2. Ort und letzten Tag der Stimmabgabe,
3. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. Name und Erreichbarkeit der Wahlleitung, über die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. eine Darstellung des Wahlsystems,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,

9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
 10. einen Hinweis auf die Einspruchs- und Korrekturmöglichkeit sowie die Option, bei der Belegung von Studiengängen verschiedener Fachschaften den eigenen Wahlbereich festzulegen,
 11. einen Hinweis, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und dass die Briefwahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung unaufgefordert übersandt werden,
 12. Tage, Fristen und Ort der Öffnung der Wahlbriefumschläge und der Stimmenauszählung,
 13. einen Hinweis auf die für die Vorstellung der Kandidierenden zur Verfügung stehenden Medien der Studierendenschaft sowie
 14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anforderung von Stimmzettelschablonen.
- (3) Die Wahlbekanntmachung soll barrierefrei gestaltet werden.

§ 10 – Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 67. Tage vor dem Wahltag in Schriftform bei der Wahlleitung einzureichen (Bewerbungsfrist). Zur Wahrung der Frist genügt eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail-Anlage (Portable Data-Format).
- (2) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag je Gremium einreichen. Sie dürfen sich selbst zur Wahl vorschlagen.
- (3) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:
1. Die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Gremiums sowie die Angabe des Wahltages,
 2. Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift der Person, die den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende/Vorschlagender),
 3. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift, Wahlbereich und den Studierendenstatus der vorgeschlagenen Person (Bewerberin/Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste) und
 4. eine unterzeichnete Zustimmungserklärung jeder vorgeschlagenen Person zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- (4) Der Wahlvorschlag soll mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort), versehen werden. Er ist wie unvollständige Vorschläge zurückzuweisen, wenn er:

1. einen rassistischen, neonazistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalt hat,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstößt,
 3. offensichtlich gewerbliche Schutz-, Marken- oder vergleichbare Rechte verletzt,
 4. eine Verwechslung mit durch das Hochschulrecht Nordrhein-Westfalens oder der FernUniversität konstituierten Organen und Gremien ermöglicht,
 5. geeignet ist, über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung zu täuschen. Eine solche Gruppierung gilt als nicht mehr bestehend, wenn sie für die letzten beiden Wahlperioden weder für Gremien der FernUniversität noch ihrer Teilkörperschaften gültige Wahlvorschläge eingereicht hat und auch nicht anderweitig in diesem Zeitraum unter dem verwendeten Namen aufgetreten ist.
- (5) Die Schreibweise des Wahlvorschlages wird auf den Stimmzettel übernommen.
- (6) Die einreichende Person gilt als bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber den Wahlorganen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (7) Sind Einreicherin oder Einreicher aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage, die Vertretung gegenüber den Wahlorganen oder den Gremienvorsitzenden vor oder nach dem Wahltag wahrzunehmen, so fällt diese Aufgabe den Kandidierenden nach ihrer Listenreihenfolge zu.
- (8) Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind ungültig.
- (9) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Die einreichende Person ist auf Unvollständigkeit oder sonstige zur Unzulässigkeit führende Gründe unmittelbar hinzuweisen. Ihr ist aufzugeben, die Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist zu vervollständigen. Am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereichte Wahlvorschläge können nur sofort vervollständigt werden.
- (10) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist außer in den Fällen des § 10 (14) auch die Möglichkeit ausgeschlossen, Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen. Aus ihm werden sodann gestrichen:
1. Personen ohne Wahlrecht,
 2. Personen ohne Zustimmungserklärung,
 3. Personen, die für mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Gremium ihre Zustimmung erklärt haben.
- (11) Wahlvorschläge, die nach Streichung oder trotz Zurückweisung die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, sind ungültig.

(12) Die Wahlleitung gibt die gültigen Wahlvorschläge drei Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulöffentlich bekannt. Einsprüche dagegen stehen nur den einreichenden Personen zu. Diese sind spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung schriftlich an die Wahlleitung zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt eine Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage. Vor der Entscheidung hat der Wahlausschuss die Einsprüche mit der Wahlleitung zu beraten. Er entscheidet endgültig.

(13) Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert; die Nummer wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

(14) Wird für die Wahl des Studierendenparlaments oder eines an der gemeinsamen Wahl teilnehmenden Fachschaftsrats kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerbungen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der jeweils zu besetzenden Sitze, so ruft die Wahlleitung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge oder Ergänzung der vorhandenen Wahlvorschläge binnen einer Woche auf (Nachfrist). Bleibt der Aufruf fruchtlos, wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durchgeführt. Bewirbt sich niemand, ist eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 11 – Wahlinformation

Über die Wahlen sind die Wahlberechtigten durch die der Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Medien zu informieren. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Studierendenparlaments.

§ 12 – Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten erhalten mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angaben über die zu wählenden Gremien, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, die Voraussetzungen einer gültigen Stimmabgabe, den Wahltag und die Voraussetzungen einer erneuten Zustellung der Wahlunterlagen.

(3) Der Wahlausschuss kann der Wahlleitung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

(4) Die Wahlunterlagen umfassen:

1. ein Formular für die Wahlerklärung, das die im Wahlverzeichnis aufgeführten Angaben der wahlberechtigten Person enthält,
2. den oder die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag

4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Stimmzettelumschlags mit allen Stimmzetteln an die Wahlleitung.

(5) Finden an der FernUniversität am selben Wahltag weitere Wahlen in der Statusgruppe der Studierenden statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, Stimmzettelumschlägen sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Gremien sowie die Stimmzettelumschläge für verschiedene Gremien unterscheidbar zu kennzeichnen.

§ 13 - Wiederholungswahl

(1) Liegt auch am Ende der Nachfrist für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird das Wahlverfahren unverzüglich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung neu eingeleitet (Wiederholungswahl).

(2) Wahlleitung und Wahlausschuss sind nicht neu zu besetzen.

(3) Das bereits erstellte Wahlverzeichnis behält seine Gültigkeit.

§ 14 – Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind ausschließlich die von der Wahlleitung versendeten Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Die an die Wahlberechtigten ausgereichten Stimmzettel eines Gremiums dürfen sich in Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung nicht unterscheiden. Gleiches gilt für die Stimmzettelumschläge.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Gremiums, der Wahllisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Name, Vorname, Wahlbereich sowie bei Namensgleichheit des Wohnorts – hilfsweise zusätzlich das Geburtsdatum – der Kandidierenden. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(4) Auf dem Stimmzettel werden der letzte Tag der Stimmabgabe, das für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebliche Wahlsystem sowie die Anzahl der zu vergebenden Mandate vermerkt. Es wird deutlich gemacht, wann eine Stimmmarkierung als gültig gewertet wird.

(5) Ist ein Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag vor Abgabe durch Verschreiben oder auf andere Weise unbrauchbar geworden, so sind die unbrauchbaren Unterlagen auf Verlangen gegen abstimmungstaugliche einzutauschen.

(6) Sind Wahlberechtigten keine Wahlunterlagen zugegangen, so werden gegen Erklärung an Eides statt über diese Tatsache neue Wahlunterlagen ausgereicht.

§ 15 – Stimmabgabe

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens 21 Tage vor dem Wahltag Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie einen größeren Wahlbriefumschlag als Freiumschlag, der die Aufschrift „Wahlleitung der Studierendengremien der FernUniversität in Hagen, 58084 Hagen“ sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, an alle Wahlberechtigten zur Post. Die Absendung ist zu protokollieren.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder andere eindeutige Kennzeichnung der Wahlentscheidung auf dem Stimmzettel, verbunden mit dem Einlegen des Stimmzettels / der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag. Soweit angefordert können hierfür Wahlschablonen verwendet werden. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist so rechtzeitig an die Wahlleitung abzusenden oder der Poststelle zu übergeben, dass er spätestens am Wahltag vorliegt.

(3) Dem Wahlbriefumschlag ist außerhalb des Stimmzettelumschlages die Wahlerklärung beizufügen. Die wahlberechtigte Person erklärt, dass sie alle ausgereichten Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat oder sich infolge körperlicher Behinderung der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat. Die Erklärung ist nur dann abgegeben, wenn sie eigenhändig unterschrieben ist.

(4) Sind Wahlberechtigte infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage, Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, so können sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; in diesem Fall hat die Vertrauensperson eine Wahlerklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit Wahlschablonen angefordert wurden, sind diese mit auszureichen.

(5) Der Wahlbriefumschlag muss verschlossen werden.

(6) Die Wahlleitung sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis unmittelbar vor Beginn der Wahlauszählung unter Verschluss.

(7) Für den auf den Wahltag folgenden Tag wird der Wahlausschuss einberufen. Die Wahlleitung erstattet Bericht über die Durchführung der Wahlen unter Vorlage aller im Rahmen der Wahlleitung verfassten Dokumente wie z.B. Wahlbekanntmachung, eingegangene Wahlvorschläge, Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge, Wahlverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(8) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

§ 16 – Stimmenauszählung

(1) Die Stimmenauszählung findet unverzüglich nach dem Wahltag statt. Zur Auszählung ist der Wahlausschuss hinzu zu laden.

(2) Die Wahlleitung prüft mithilfe der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Gültigkeit der Wahlbriefumschläge, der Wahlerklärungen, der Stimmzettelumschläge und ermittelt die Stimmenverteilung durch Auszählung der Stimmen.

(3) Über die Nutzung einer elektronischen Zähleinrichtung entscheidet das Studierendenparlament. Für eine elektronische Auszählung erforderliche maschinenlesbare Erkennungszeichen auf den Stimmzetteln sind zulässig, sofern diese keine Individualisierung ermöglichen.

(4) Wahlbriefumschläge sind ungültig und werden nicht zur Auszählung berücksichtigt, wenn sie:

1. keine ordnungsgemäße Wahlerklärung enthalten,
2. nicht von Wahlberechtigten eingereicht wurden,
3. nicht rechtzeitig zugegangen sind,
4. durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder
5. nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden. Ist ein Wahlbriefumschlag ungültig, verfallen auch die enthaltenen Stimmzettelumschläge sowie die in ihnen enthaltenen Stimmzettel.

(5) Stimmzettelumschläge werden ferner nicht berücksichtigt, wenn sie individuell markiert oder gekennzeichnet sind, durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder nicht verschlossen worden sind. Ist ein Stimmzettelumschlag nicht zu berücksichtigen, ist der enthaltene Stimmzettel / sind die enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(6) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie:

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. durch einen anderen Stimmzettel ersetzt worden sind,
3. nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
4. unzulässige Kennzeichnungen, Bemerkungen oder Vorbehalte tragen,
5. unzulässig zusammen mit anderen Stimmzetteln oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
6. zusammen mit der Wahlerklärung im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
7. mehr Stimmmarkierungen als zulässig verzeichnet sind,

8. die Individualisierung der Wählenden ermöglichen,
9. die Ermittlung der Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zulassen.

(7) Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(8) Die Auszählungsniederschrift enthält alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände, insbesondere:

1. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
5. die Gesamtzahl der ungültigen Wahlbriefumschläge,
6. die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und
8. die Unterschriften der Wahlleitung.

(9) Über die Feststellungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleitung bekannt zu geben und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Alle Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Wahl mit Fristablauf als angenommen.

§ 18 – Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und begründet Einspruch bei der Wahlleitung erheben. Zur Wahrung der Frist genügt die Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament unverzüglich. Zuvor sind von Wahlleitung und Wahlausschuss Berichte zu erstatten und Empfehlungen auszusprechen.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung zu verlangen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich die Verletzung nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 19 – Konstituierung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte

(1) Die Wahlleitung beruft das neu gewählte Studierendenparlament und die neu gewählten Fachschaftsräte der Fachschaften, welche an der gemeinsamen Wahl teilgenommen haben frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Wahltag zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Wahlleitung übt den Vorsitz über das jeweilige Gremium so lange aus, bis es durch Wahl eines Vorsitzes selbst nach seiner Geschäftsordnung handlungsfähig geworden ist.

(2) Wenn ein Mitglied die seinen Wahlvorschlag tragende Vereinigung, für die es kandidiert hat, verlässt, behält es sein Mandat.

(3) Gehört ein Ersatzmitglied keiner seinen Wahlvorschlag tragender Vereinigung (Hochschulgruppe) mehr an, so kann es von der Person im Sinne von § 10 Abs. 6 oder 7 von der Wahlliste gestrichen werden. Dies ist dem Vorsitz des betreffenden Gremiums unverzüglich anzuzeigen.

(4) Gestrichene Personen sowie solche, die die Fähigkeit zur Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium verloren haben, werden bei der Berufung als Nachrückerin oder Nachrücker durch den jeweiligen Vorsitz nicht berücksichtigt.

§ 20 – Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen alle Wahlunterlagen (Wahlbekanntmachung, Bekanntgabe der Wahlergebnisse, Niederschriften, Stimmzettel usw.) der Rektorin oder dem Rektor der FernUniversität übergeben werden und dort bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte aufbewahrt werden.

§ 21 – Verwaltungshilfe durch die FernUniversität

Die Wahlleitung soll Verwaltungshilfe der FernUniversität insbesondere für die folgenden Aufgaben in Anspruch nehmen:

1. Erstellung des Wahlverzeichnisses,
2. Druckauftragsvergabe der Wahlunterlagen,
3. Bereitstellung von Räumen oder Flächen,
4. Erteilung von Verwaltungsauskünften,
5. Versenden und Frankieren der Wahlbriefunterlagen,
6. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Wahl im Semesterinfo der Studienberatung und/oder
7. bei der Stimmenauszählung.

§ 22 – Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments, der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen vom 31. August 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 29. August 2015 und 24. Oktober 2015 und des Eilentscheids des Rektors vom 23. November 2015.

Hagen, den 23. November 2015

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer